Das neue Stiftungsregister – nun doch erst 2028.

Foto: privat

Volker Rieger
Rechtsanwalt
Voelker & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
Tel. 07121 9202-12
v.rieger@voelker-gruppe.com

Ein elektronisch geführtes, für jeden frei zugängliches Stiftungsregister – das hatte der Gesetzgeber schon im Rahmen der 2021 beschlossenen und 2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform vorgesehen. Zu diesem Register war bislang geplant, dass es mit etwas zeitlicher Verzögerung zum 1. Januar 2026 starten soll.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Start des Stiftungsregisters um zwei Jahre auf den 1. Januar 2028 verschoben werden soll. Dem betreffenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zufolge liegen die Gründe dafür darin, dass »zum 1. Januar 2026 die für das Führen des Registers notwendige Technik noch nicht bereitstehen wird« (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts, S. 2, Stand: 03.09.2025).

Das Bundesamt für Justiz in Bonn wird das Stiftungsregister führen.

Foto: Bundesamt für Justiz

Betroffen vom Stiftungsregister sind alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts. Sie müssen mit bestimmten Angaben in das Stiftungsregister eingetragen werden. Auch verschiedene Dokumente werden dort frei elektronisch abrufbar sein. Ändern sich bestimmte Verhältnisse der Stiftung, ist die Änderung ebenfalls einzutragen. Nicht rechtsfähige Stiftungen und Stiftungen öffentlichen Rechts sind davon nicht betroffen.

Auch mit der Verschiebung des Starttermins für das Stiftungsregister wird sich nach derzeitigem Stand inhaltlich nichts dazu verändern, was bislang zum Register vorgesehen war.

Die Details.

Die wichtigsten Angaben, die sich zur betreffenden Stiftung nach § 2 Stiftungsregistergesetz (StiftRG) aus dem Stiftungsregister ergeben, sind:

- Name
- Sitz
- Anerkennungs- bzw. Genehmigungsdatum
- bei Verbrauchsstiftungen auch die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnort der Mitglieder des Vorstands (sowie gegebenenfalls der besonderen Vertreter) und jeweils deren Vertretungsmacht samt eventueller Beschränkungen
- Satzungsänderungen und weitere Grundlagenmaßnahmen
- Auflösung und Erlöschen der Stiftung

Stiftungszwecke und etwa eine Anerkennung als gemeinnützig gehen daraus aber nicht hervor. Die Zwecke der Stiftung sind letztlich aus dem im Register veröffentlichten Satzungstext herauszulesen. Zu einem gemeinnützigen Status der Stiftung ist das Zuwendungsempfängerregister zu befragen.

Das Stiftungsregister hat eine sogenannte negative Publizitätswirkung zu den eingetragenen Inhalten (§ 82d Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Dies bedeutet, dass sich der Rechtsverkehr darauf verlassen darf, was dort eingetragen ist. Dies ist bei den bisherigen Stiftungsverzeichnissen der Stiftungsbehörden bislang nicht der Fall, wie etwa § 4 Abs. 4 S. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG BW) zeigt.

Nach der Eintragung muss die Stiftung – ähnlich wie bei eingetragenen Vereinen – den Namenszusatz »eingetragene Stiftung« bzw. »eingetragene Verbrauchsstiftung« führen. § 82c BGB lässt die Abkürzungen »e. S.« bzw. »e. VS.« zu.

Der Prozess.

Bestimmte Dokumente der Stiftung, etwa die geltende Satzung, müssen zum Stiftungsregister eingereicht werden und sind dort grundsätzlich für jeden vollständig frei elektronisch abrufbar. Gesetzlich vorgesehen ist, dass bei berechtigtem Interesse der Stiftung oder eines Dritten der Zugang und Abruf der darin enthaltenen Dokumente ganz oder teilweise eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Dies sollte durch die Verordnung zum Stiftungsregister konkretisiert werden. Ende September 2025 war in § 25 Abs. 3 der damaligen Entwurfsfassung der Verordnung (Stand: 27.05.2025) hierzu noch keine hinreichende Konkretisierung enthalten.

Das Stiftungsgeschäft mit seinen Inhalten ist dagegen grundsätzlich nicht zum Stiftungsregister einzureichen und dort abrufbar. Ausnahmen könnten sich ergeben, wenn darin auch Vorstandsmitglieder bestellt werden. Es dürfte deshalb ratsam sein, dies künftig vorsorglich in einem separaten Dokument vorzunehmen, um gerade andere – besonders – vertrauliche oder sensible Angaben im Stiftungsgeschäft nicht öffentlich werden lassen zu müssen. Die Praxis wird zeigen, ob Abruf- und Zugangsbeschränkungen wegen berechtigten Interesses tatsächlich geltend gemacht werden können – genauer gesagt: in welchen Konstellationen und worauf bezogen. Die vorgesehene Verordnung konkretisiert dies bislang nicht hinreichend genug.

Der Handlungsbedarf.

Ab 1. Januar 2028 entstehende Stiftungen müssen mit bestimmten Angaben und Dokumenten im Stiftungsregister eingetragen werden. Dies erfolgt mit öffentlich beglaubigter Anmeldung beim Bundesamt für Justiz, das dieses Register führt. Diese Anmeldung ist auch für gemeinnützige Stiftungen gebührenpflichtig. Hinzu kommen die Notargebühren für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Stiftung ist dort anzumelden, nachdem sie von der Stiftungsbehörde anerkannt und der Vorstand bestellt wurde. Zuständig hierfür sind die Vorstandsmitglieder.

Stiftungen, die bis 31. Dezember 2027 entstanden sind, haben Zeit bis 31. Dezember 2028, diese Eintragung im Stiftungsregister nachzuholen. Eventuell in der Satzung enthaltene Angaben, die nicht öffentlich werden sollen, sollten ggf. bis dahin noch durch Satzungsänderung angepasst werden, etwa bezüglich Inhalten des – anfänglichen – Grundstockvermögens. Hierzu könnte stattdessen auf das Stiftungsgeschäft verwiesen werden. Allerdings sind auch Satzungsänderungen solcher Bestandsstiftungen zum Stiftungsregister anzumelden, soweit sie ab 1. Januar 2028 wirksam geworden sind. Zu viel Zeit sollten sich auch Bestandsstiftungen damit also nicht lassen.

Der Zeitgewinn.

Ein Gutes hat die weitere zeitliche Verzögerung der Einführung des Stiftungsregisters, obwohl dessen Vorteile nun erst später genutzt werden können, doch: Bestandsstiftungen haben ein wenig weitere Zeit gewonnen, Satzungsinhalte anzupassen, bevor diese im Register öffentlich werden müssen.

Und vielleicht greift der Gesetzgeber in dieser zusätzlich gewonnenen Zeit die eine oder andere sinnvolle Anregung aus Stiftungspraxis und Stiftungsrechtswissenschaft auf, das Stiftungsregister bis dahin auch inhaltlich noch weiter zu verbessern.